



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht der Berufsaufsicht 2018

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	4
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung neu eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung abgeschlossener Verfahren	7
3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2018	8
a) Prüfungstätigkeit	8
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	10
c) Außerberufliches Verhalten	11
E. Abschlussdurchsicht	11
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	11
2. Verfahren	12
3. Ergebnisse	13
4. Bestätigungsvermerke	15
F. Ausblick	15

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und übt die Letztentscheidungsbefugnis aus.

Durch das APAREG wurde die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016 auf die APAS übertragen.

B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Im Jahr 2018 wurden der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und damit die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ neu gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im ersten Halbjahr 2018 folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	– Vorsitzender
WP/StB Evi Lang	– stellvertretende Vorsitzende
vBP/StB Gerhard Albrecht	
WPin/StBin Petra Lorey	
WP Prof. Dr. Wienand Schruff	
WP/StB Ulrich Skirk	

Im zweiten Halbjahr gehörten der Vorstandsabteilung folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	– Vorsitzender
WP/StB Regina Vieler	– stellvertretende Vorsitzende
WP/StB Andreas Dörschell	
vBP/RA FAFStR Norbert Erich Grochut	
WP/StB Michael Gschrei	
WP/StB/RA Dr. Christof Hasenburg	
WP/StB Dr. Christian Orth	

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Neu eingeleitete Verfahren¹

	2018	2017	2016	2015	2014
Berufsaufsichtsverfahren	166	166	149	163	189
Vorermittlungsverfahren	397	296	284	330	494
Gesamt	563	462	433	493	683

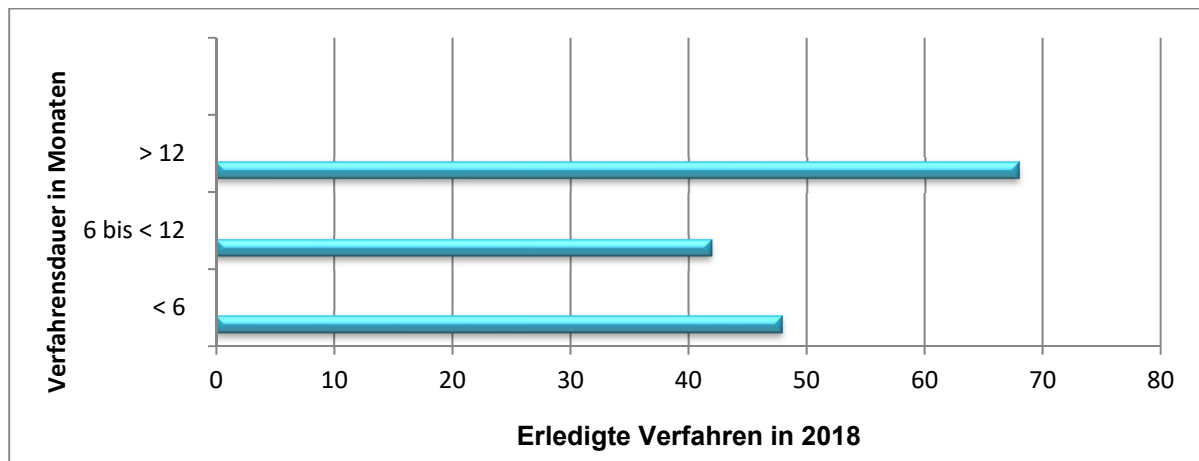
Die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren bewegt sich in der Größenordnung der letzten Jahre (ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 1), während die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungen, die aus der Abschlussdurchsicht resultieren, nach dem Rückgang der letzten beiden Jahren wieder anstieg.

¹ Durch das APAREG entfiel die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden in der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2014 bis 2016 die Anzahl der Verfahren jeweils ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug dargestellt. Die Angabe der Aufsichtsverfahren mit § 319a HGB-Bezug aufgrund von Feststellungen bei Inspektionen nach § 62b ist aufgrund der nunmehrigen Zuständigkeit der APAS entfallen. Die Verfahrenszahlen der zurückliegenden Jahre mit den Verfahren mit § 319a HGB-Bezug sind im Bericht der Berufsaufsicht 2016 abgebildet.

Abgeschlossene Verfahren²

	2018	2017	2016	2015	2014
Berufsaufsichtsverfahren	158	166	166	213	192
Vorermittlungsverfahren	362	288	301	380	431
Gesamt	520	454	467	593	623

Die Anzahl der in 2018 abgeschlossenen Berufsaufsichtsverfahren lag etwas unter dem Niveau der Vorjahre. Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr etwas über zehn Monate und lag damit um einen Monat höher als im vergangenen Jahr. Bezogen auf die 158 in 2018 abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Dementsprechend konnten 57 % der in 2018 erledigten Verfahren innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Eine längere, nicht vermeidbare Bearbeitungsdauer ergibt sich insbesondere bei Verfahren, in denen Ergebnisse eines Strafverfahrens oder vorrangige Ermittlungen von Kollegialkammern abzuwarten sind, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sogenannter disziplinarischer Überhang) zu entscheiden.

Die Anzahl der abgeschlossenen Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl neuer Verfahren in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

² Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden. Die Angaben in der tabellarischen Übersicht enthalten keine Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 1.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung neu eingeleiteter Verfahren

Neue Verfahren aufgrund von	2018	2017	2016	2015	2014
Beschwerden	53	63	75	79	88
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ³	6	9	10	13	33
sonstigen Mitteilungen ⁴	33	40	38	37	28
Mitteilungen der MA ⁵	4	16	1	15	20
Presseberichten	5	5	13	10	4
Mitteilungen der StA / GStA	13	18	10	8	13
Mitteilungen der APAS ⁶	12	8	-	-	-
Mitteilungen der KfQK ⁷	40	7	2	1	3
Gesamt	166	166	149	163	189

Wie in den Vorjahren blieb die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren aufgrund von Beschwerden mit rund einem Drittel aller Verfahren konstant (32 %). Ein weiterer wesentlicher Grund für die Einleitung von Verfahren (24 %) waren Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK). Der Anstieg der Verfahren resultiert aus der geänderten Rechtslage durch das APAReG. Nach Wegfall der sog. Firewall sind Feststellungen von Berufspflichtverstößen dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. Neben der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer (acht Verfahren) beruhten die weiteren 32 neu eingeleiteten

³ Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Disziplinarverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

⁴ Hierzu gehören z.B. Einleitungen von Amts wegen aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind; der Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die anderweitige Berufsangehörige verantwortlich waren; Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁵ Den Verfahren lag überwiegend jeweils der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

⁶ Es wandten sich auch Beschwerdeführer an WPK und APAS, so dass die WPK den jeweiligen Vorgang bereits aufgrund der Beschwerde bearbeitete und die Weiterleitung der APAS nicht ursächlich für die Verfahrenseinleitung war, s. auch Fn. 3.

⁷ Die Verfahrenseinleitungen im Berichtsjahr basierten auf 25 Mitteilungen der KfQK in 2018 (34 Verfahren) und 3 Mitteilungen aus 2017 (6 Verfahren), s. auch Fn. 3.

Verfahren auf diesen nun vorgesehenen Mitteilungen nach § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK, die überwiegend fachliche Feststellungen bei der geprüften Praxis zum Gegenstand hatten (23 Verfahren betrafen fachliche Fehler, fünf Befangenheitstatbestände und vier sonstige Feststellungen⁸). Auch die in der Tabelle aufgeführten „sonstigen Mitteilungen“, die vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern zurückzuführen sind, trugen zu einem wesentlichen Teil (22 %) zu den Verfahrenseinleitungen bei; sie waren im Vergleich zum Vorjahr (24 %) leicht rückläufig. Weitere Verfahren beruhten auf Erkenntnissen aus der Mitgliederabteilung (MA), der Abschlussdurchsicht, aus Presseberichten sowie aus Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA). Zwölf Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der APAS eingeleitet. Diesen Mitteilungen lagen eigene Feststellungen der APAS oder dortige Beschwerdeingänge zugrunde, die zuständigkeithalber an die WPK abgegeben wurden (§ 61a WPO).

2. Entwicklung abgeschlossener Verfahren⁹

Art der Erledigungen	2018	2017	2016	2015	2014
Maßnahmen	31	29	22	31	23
- davon mit Geldbuße	13	18	8	16	13
- davon mit Tätigkeitsverbot	1	-	-	-	-
Urteile der Berufsgenossenschaften	-	-	-	1	1
Verfahrenseinstellungen der GStA / Berufsgenossenschaft analog §§ 153, 153a StPO	2	1	6	8	10
Belehrungen	48	35	30	58	44
Einstellungen	74	93	102	101	102
Ausscheiden als WP/vBP ¹⁰	3	8	5	14	12
Gesamt	158	166	166	213	192

In 2018 wurde gegen einen Berufsangehörigen ein Tätigkeitsverbot für bestimmte Bereiche befristet auf drei Jahre bestandskräftig, das zudem mit einer Rüge sowie einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR verbunden war. Darüber hinaus wurden 30 Rügen bestandskräftig, davon 13 mit Geldbußen zwischen 500 EUR und 10.000 EUR. Damit liegt die Anzahl der Rügen als auch die Anzahl der verhängten Geldbußen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

⁸ Z.B. die fehlerhafte Bestellung als Abschlussprüfer, eine unvollständige Siegelliste oder die verspätete Durchführung der Qualitätskontrolle.

⁹ In der Darstellung der Erledigungen in der tabellarischen Übersicht wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Erledigungen mit § 319a-HGB Mandaten herausgerechnet.

¹⁰ Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

Das Tätigkeitsverbot sowie vier Rügen (z. T. mit Geldbuße) überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In zwei Fällen reduzierte er die Geldbuße, in den übrigen Fällen bestätigte er die Ausgangsentscheidung vollumfänglich. Eine dieser Rügen (in der Fassung des Einspruchsbescheides) führte im Anschluss zum Verfahren vor dem LG Berlin, wobei der Berufsangehörige in der mündlichen Verhandlung das Rechtsmittel zurücknahm, so dass die Entscheidung der WPK bestandskräftig wurde.

Darüber hinaus entschied das LG Berlin in zwei weiteren Rügeverfahren (davon eines mit Geldbuße). Das LG Berlin stellte ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 5.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah. Das andere Verfahren stellte es wegen geringer Schuld ein (§ 153 StPO). Beiden Verfahren gingen Rügen wegen fachlicher Fehler voraus [siehe auch nachfolgend Abschnitt 3.a) und b)].

In 48 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 74 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 38 % dieser Erledigungen (= 46 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 17 % dieser Erledigungen (= 21 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK über Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der von ihm geprüften Praxis, aufgrund derer die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nicht erforderlich war. Die weiteren Verfahren beruhten u.a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung vorlag oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war.

Weitere drei Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2018

a) Prüfungstätigkeit

Über die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 83 Verfahren). Davon betrafen 69 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen und 14 Verfahren freiwillige Prüfungen, in denen zum Teil ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Die Mehrzahl der Verfahren konnte eingestellt oder mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 20 der insgesamt 31 erteilten Maßnahmen auf diesen Bereich. Von diesen 20 beruhten elf auf fachlichen Fehlern (WPK Magazin 2/2018, S. 31; 4/2018, S. 42). Die gerügten Beanstandungen betrafen u.a. Mängel in der Prüfungsdurchführung einschließlich der notwendigen Dokumentation bei der Prüfung

- der Werthaltigkeit von wesentlichen Beteiligungen,
- der Vorräte,
- des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums,
- von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge,
- von Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion,
- von Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- die fehlerhafte Bilanzierung eines Factoring-Vertrags,
- die fehlerhafte Bilanzierung von Avalprovisionen für Haftungsübernahmen,
- die fehlende Erfassung einer finanziellen Verpflichtung aus einer Kapitalausstattungs-garantie,
- die fehlerhafte Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die fehlerhafte Bilanzierung von negativen Kapitalkonten der nicht beherrschenden Gesellschafter von Tochterpersonengesellschaften im Konzernabschluss,
- die unzureichende Lageberichterstattung.

Des Weiteren wurden zwei Rügen mit Geldbuße i. H. v. 4.000 und 5.000 EUR wegen Verstoßes gegen die Unabhängigkeit erteilt. In einem Fall lag eine gemeinsame Berufsausübung des Abschlussprüfers mit einem Mitglied des Aufsichtsrats der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und einer Person, die Anteile an dem zu prüfenden Unternehmen hält, vor (WPK Magazin 3/2018, S. 44). In dem anderen Fall war der Berufsangehörige von der gesetzlichen Prüfung des Konzernabschlusses ausgeschlossen, da er Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen waren, erstellt hatte.

Sieben Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – ohne den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als Abschlussprüfer. Sechs Rügen wurden mit Geldbußen zwischen 2.000 EUR bis 8.000 EUR verbunden.

Eine Rüge aus einem vorangegangenen Jahr, die mit einer Geldbuße i. H. v. 7.500 EUR verbunden war, hob das LG Berlin auf und stellte das Verfahren gemäß § 153a StPO analog nach Zahlung eines Betrages i. H. v. 5.000 EUR ein. Dem Berufsangehörigen waren in diesem Verfahren verschiedene Prüfungs- und Dokumentationsmängel bei IFRS - Konzernabschlussprüfungen vorgeworfen worden.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es konnten weiterhin 72 Verfahren abgeschlossen werden, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten geführt wurden. In elf dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen erteilt.

Die Beanstandungen betrafen vor allem die folgenden Bereiche:

Beratungs-, Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

In einem Verfahren erhielt ein Berufsangehöriger ein auf drei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot für die Durchführung von Mittelverwendungskontrollen, Übernahme von Treuhandtätigkeiten, Beratung im Bereich Kapitalmarkttransaktionen und Prospektprüfungen. Zudem wurde ihm eine Rüge sowie eine Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR erteilt. Diese Maßnahmen wurden aufgrund einer unzureichenden Mittelverwendungskontrolle und der Erteilung einer fehlerhaften Private-Placement-Bescheinigung ausgesprochen.

Einem weiteren Verfahren lagen fachliche Fehler bei der Erstellung eines Unternehmensbewertungsgutachtens nach IDW S 1 zugrunde. Es erfolgte keine angemessene Analyse der erwarteten leistungs- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen unter Berücksichtigung der erwarteten Markt- und Umweltentwicklungen. Zudem hatte der Berufsangehörige trotz beträchtlicher Vermögenswerte und einem hohen Eigenkapital auf die Berechnung eines Liquidations- bzw. Zerschlagungswerts verzichtet. Daher erhielt der Berufsangehörige eine Rüge sowie eine Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR (WPK Magazin 1/2019, S. 24).

Einem weiteren Verfahren lag ein Strafbefehl gegen den Berufsangehörigen wegen der Beihilfe zur vorsätzlich unterlassenen Insolvenzantragstellung zugrunde. Er hatte gegenüber Gläubigern versichert, dass sich die Schuldnerin nur in einer Liquiditätskrise befinde und eine drohende Zahlungsunfähigkeit nicht vorliege. Dies hatte er, anders als suggeriert, nicht gewissenhaft geprüft. Im Rahmen des Berufsaufsichtsverfahrens wurde ihm daher eine Rüge erteilt.

Darüber hinaus hob das LG Berlin eine Rüge aus einem vorangegangenen Jahr auf, in der dem Berufsangehörigen eine fehlerhafte Unternehmensbewertung nach IDW S 1 vorgeworfen worden war, und stellte das Verfahren wegen geringer Schuld nach § 153 StPO ein.

Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwei Rügen wurden erteilt aufgrund der nicht fristgemäßen Einreichung der Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für zwei Geschäftsjahre beim Betreiber des Bundesanzeigers zum Zwecke der Offenlegung.

Berufsunwürdiges Verhalten

Eine Rüge mit Geldbuße betraf das wiederholte Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung, die erst rückwirkend geschlossen wurden.

Weitere fünf Rügen wurden ausgesprochen, weil die Berufsangehörigen ihre Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung des Kammerbeitrags beauftragt werden musste. In zwei Verfahren zahlten die Berufsangehörigen trotz vorheriger Rüge bzw. trotz vorheriger Rüge mit Geldbuße nicht, so dass die Rügen mit einer Geldbuße i. H. v. 500 EUR und 4.000 EUR verbunden wurden.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden. In diesem Bereich wurde in drei Verfahren dem Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Diese Verfahren konnten jedoch ohne Ausspruch einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abgeschlossen werden.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2018 als prüfungspflichtig eingeordneten 45.574 Abschlüsse wurden insgesamt 733 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte der politischer Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf.¹¹

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2018	(in %)	2017	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	216	1,5	160	1,2
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	255	1,1	209	0,9
1.3. Konzernabschlüsse	229	3,3	153	2,7
	700	1,6	522	1,2
1.4. Jahresberichte nach KAGB	10	0,6	10	0,6
	710	1,6	532	1,2
2. Rechenschaftsberichte von Parteien	23	100,0	21	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	733	1,6	553	1,2

2. Verfahren

Von den ca. 535.000 im Jahr 2018 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 36.941 Jahresabschlüsse und 6.890 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kamen 1.720 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

¹¹ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

3. Ergebnisse

In 2018 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 159 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.223 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1.382 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in 424 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 27 Fälle aus dem Vorjahr und 397 Fälle wurden in 2018 neu angelegt.¹²

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Verbindlichkeiten, zu Altersvorsorgeverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen oder zu Sicherungsgeschäften,
- auf Nichtbeanstandungen fehlender Ausweise von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose-, Chancen- und Risikodarstellung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen zu Aufbau und Inhalt der Konzernkapitalflussrechnung,
- auf unzureichende Dokumentationen des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung im Konzernanhang.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Abschlussdurchsicht häufiger vorkommenden Feststellungen hat die WPK in 2018 einen Praxishinweis zur Abschlussprüfung herausgegeben (vgl. WPK Magazin 4/2018, 34).

¹² Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Von den im Jahr 2018 insgesamt behandelten 424 Fällen konnte bis zum Jahresende in 362 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 27 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2019 waren noch 62 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 64 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 32 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 260 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 6 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen hat, ist die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren weiter leicht zurückgegangen. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte. Die Verfahren hatten folgende Feststellungen zum Gegenstand:

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2018	2017
1	fehlende Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer	3	2
2	Nichtbeanstandung einer Fehlerkumulation im HGB-Abschluss	1	1
3	Unzulässige Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (§ 32 WPO)	1	0
4	organisatorische Zusammenlegung mit laufendem Berufsaufsichtsverfahren	1	0
5	Nichtbeanstandung fehlender Einzelangaben im Wiederholungsfall	0	2
6	Nichtbeanstandung unzulänglicher Erläuterungen zu Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere zu Fortbestandsrisiken	0	1
7	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände	0	1
8	Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen, insbesondere im Wiederholungsfall	0	1
9	Nichtbeantwortung der WPK-Anfrage	0	1
	Gesamt	6	9

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400 a. F.). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 53 Fällen (7,2 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 31 Fällen (4,2 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurde drei Versagungsvermerke (0,4 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Soweit die Bestätigungsvermerke in der Stichprobe waren, stellt die WPK die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch in 2019 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente ein Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und zukünftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von rechnungslegungsbezogenen und berufsrechtlichen Neuregelungen hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2019 veröffentlicht. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2018, 38).

Berlin, 9. Mai 2019

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail Rudolf.Krauss@wpk.de
Internet www.wpk.de